

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2306372

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

13.03.2024

**Bebauungsplan „Erweiterung Wiesenäcker“,
Stadt Rottenburg am Neckar, Stadtteil Wendelsheim
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

Auftraggeber

**Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar**

Isa/bschul

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Veranlassung	4
3 Rechtliche Grundlagen	5
4 Angaben zur Methodik	6
5 Darstellung des Vorhabens	6
6 Habitatstrukturen im Plangebiet	9
7 Ergebnisse der Relevanzprüfung	11
7.1 Fledermausarten	11
7.2 Vogelarten	12
7.3 Reptilien	13
7.4 Insekten/Weichtiere	15
7.5 Pflanzen	15
7.6 Weitere Arten	16
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis	17
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis	19

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	7
Abb. 2: Abgrenzung Plangebiets laut Aufstellungsbeschluss, unmaßstäblich	7
Abb. 3: Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte/Flächen im Umfeld des Plangebiets	8
Abb. 4: Abgrenzung des Plangebiets	10
Abb. 5: Einzelsträucher und Einzelbäume am südlichen Rand des bestehenden Bebauungsplangebiets „Wiesenäcker“, Blick von Westen	11

1 Zusammenfassung

Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt eine Erweiterung des Baugebietes „Wiesenäcker“ auf der Gemarkung Wendelsheim. Der dazu aufgestellte Bebauungsplan umfasst einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wiesenäcker“ (2003). Zusätzlich soll das Plangebiet um ein Flurstück (Flst. Nr. 2090) im bisherigen Außenbereich erweitert werden. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG wurde als erste Stufe eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse, durchgeführt. Dazu erfolgte am 11.03.2024 eine Ortsbegehung.

Mit der Relevanzprüfung wird im Vorfeld abgeschätzt, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die künftige Gebietsnutzung ist eine Neubebauung im Bereich des Flst. Nr. 2090 vorgesehen. Dazu werden die Einzelgehölze im Süden der bereits bebauten Grundstücke weitgehend entfernt. Im Zuge der Erweiterung des Bebauungsplans werden die Flächen des Graswegs und die Ackerfläche im Süden für die Erweiterung der bestehenden Betriebsgebäude sowie für die Entstehung von Stellplätzen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls sind Geländemodellierungen notwendig. Das Wohnhaus mit dem Garten sowie das gewerblich genutzte Gebäude sollen bestehen bleiben.

Die vorliegenden Habitatstrukturen im Plangebiet bieten unterschiedliches Nutzungspotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Die vorhandenen Gehölze bieten für Vögel, v. a. Freibrüter eine eingeschränkte Nutzung als Brutstätte. Wochenstuben und Winterquartiere für Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Um zu vermeiden, dass Fledermäuse und Vögel bei Gehölzrodungen verletzt oder getötet sowie Gelege zerstört werden, dürfen Gehölze nur im Zeitraum November bis Februar entnommen werden.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Verbreitungsgebiet des Ackerwildgrases Dicke Trespe (*Bromus grossus*). Ein Vorkommen, insbesondere im Ackerrandstreifen, konnte aufgrund der Jahreszeit, zu der die Begehung stattfand, nicht abschließend beurteilt werden.

Über die Genannten hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Arten bzw. Artengruppen.

Die derzeit vorliegenden Datengrundlagen reichen nicht aus, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Dicken Trespe abschließend beurteilen zu können. Daher werden folgende Untersuchungen erforderlich:

- Um ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Pflanzenart Dicke Trespe zu überprüfen, ist eine Kartierung der Ackerrandstreifen und des Graswegs zur Blütezeit der Dicken Trespe im Juni/Juli durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, dass diese Flächen bis zur Untersuchung nicht gemäht werden.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort sowie die lokale Fledermauspopulation grundsätzlich zu erhalten bzw. zu unterstützen, sollten bei der Neugestaltung der verbleibenden Freiflächen einheimische Laubbäume und Sträucher mit entsprechendem Nutzungspotenzial verwendet werden. Darüber hinaus sind Gehölze zu bevorzugen, die den Anforderungen des Klimawandels gewachsen sind.

Viele Vogelarten sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfe und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei Neubauten auch direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen für Planer, Architekten und Bauherren sind beispielsweise auf der Website www.artenschutz-am-haus.de übersichtlich zur Verfügung gestellt.

Bei großflächigen Verglasungen sollten Gläser verwendet werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Dabei sollten Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen.

In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

2 Veranlassung

Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt eine Erweiterung des Baugebietes „Wiesenäcker“ auf der Gemarkung Wendelsheim. Der dazu aufgestellte Bebauungsplan umfasst einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wiesenäcker“ (2003). Zusätzlich soll das Plangebiet um ein Flurstück (Flst. Nr. 2090) im bisherigen Außenbereich erweitert werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dient der Bebauungsplan „Erweiterung Wiesenäcker“. Im Rahmen des Verfahrens sind u. a. artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg am Neckar beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung wird im Vorfeld abgeschätzt, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildet die am 11.03.2024 durchgeführte Begehung des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und die Analyse des dabei vorgefundenen Lebensraums mit dessen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

3 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

4 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer absichtenden Vorgehensweise [17].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

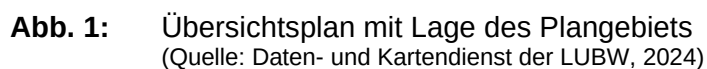
Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 11.03.2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5 Darstellung des Vorhabens

Die Stadt Rottenburg am Neckar plant im Stadtteil Wendelsheim die Neuordnung eines Teils des bestehenden Bebauungsplans „Wiesenäcker“ sowie die Erweiterung der Bebauung um ein weiteres Flurstück nach Süden.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand im südlichen Teil von Wendelsheim (s. Abb. 1). Es beinhaltet die Flst. Nrn. 2085, 2085/1, 2085/2 und 2090 sowie Teile der Wegegrundstücke mit den Flst. Nrn. 2064/1, 2092/1 und 3880 (s. Abb. 2). Die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 2085, 2085/1 und 2085/2 sind bereits bebaut und enthalten Pflanzgebote. Das Flst. Nr. 2090 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Vegetation im südlichen Teilbereich besteht i. W. aus der Pflanzgebotsfläche, die sich durch eine kurz gehaltene Grünfläche mit mehrstämmigen Einzelbäumen auszeichnet. Hinzu kommen der Grasweg und die ackerbaulich genutzte Fläche. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Westen über die Filderstraße.



Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Kiebingen“ (WSG-Nr. 416.210) in der Wasserschutzgebietszone IIIB.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten des BNatSchG (s. Abb. 3). Geschützte Biotope und Streuobstbestände sind nicht betroffen.

Die nächstgelegene Teilfläche von Natura 2000-Gebieten befindet sich ca. 800 m nördlich des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7419341 „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“. Zwischen dem Plangebiet und diesem Schutzgebiet erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen (u. a. mit Nutzung als Weinanbauflächen und Obstwiesen) sowie Siedlungsflächen. Grundsätzlich ist das im nächstgelegenen FFH-Gebiet erfasste Arteninventar aber bei der Flächenbeurteilung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

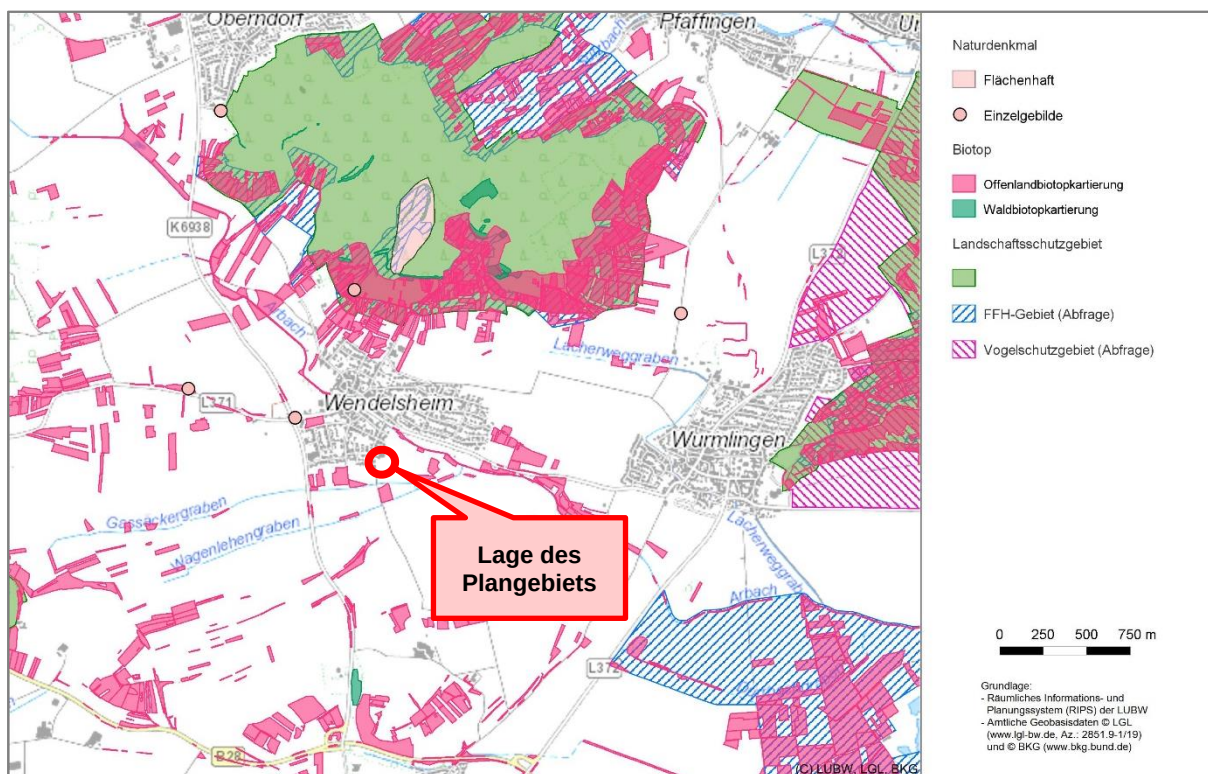


Abb. 3: Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte/Flächen im Umfeld des Plangebiets
 (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Mit der geplanten Umgestaltung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Für die Baufeldvorbereitung und während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Zufahrtsstraße(n) ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Neubebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum verbunden, hier i. W. südexponierte Mauer, kleine Wiesenfläche, Einzelsträucher/-bäume sowie Ackerfläche. Der Ortsrand und die damit verbundene Kulissenwirkung verschiebt sich ca. 16 m nach Süden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch die Gewerbegebietserweiterung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen; Art und Ausmaß hängen von der neu hinzukommenden gewerblichen Nutzung ab.

6 Habitatstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet selbst ist im nördlichen Teil bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Wiesenäcker“ überplant (s. Abb. 2). In diesem Bereich befinden sich im Nordwesten bereits ein Wohngebäude mit Ziergarten und einigen Bäumen (s. Abb. 4, Nr. 1) sowie im Nordosten eine größtenteils versiegelte Fläche mit gewerblich genutzten Gebäuden, die von Stellplätzen und Wegen aus Knochensteinpflaster umgeben sind (s. Abb. 4, Nr. 2). Im südöstlichen Teil der Gewerbefläche befindet sich eine festgesetzte Pflanzgebotsfläche (s. Abb. 4, Nr. 3) mit einer kurgehaltenen Rasenfläche mit Einzelbäumen/-sträuchern und einer nordexponierten Natursteinmauer. Zwischen den bereits bebauten Flächen und dem ackerbaulich genutzten Flst. Nr. 2090 (s. Abb. 4, Nr. 4) im Süden verläuft ein Grasweg (s. Abb. 4, Nr. 5).

Westlich/nordwestlich schließt die Siedlung von Wendelsheim an das Plangebiet mit teils strukturreichen Gärten an. Nach Süden schließen weitere Ackerflächen ans Plangebiet an. Richtung Osten/Nordosten befinden sich Wiesen und Feldgärten.

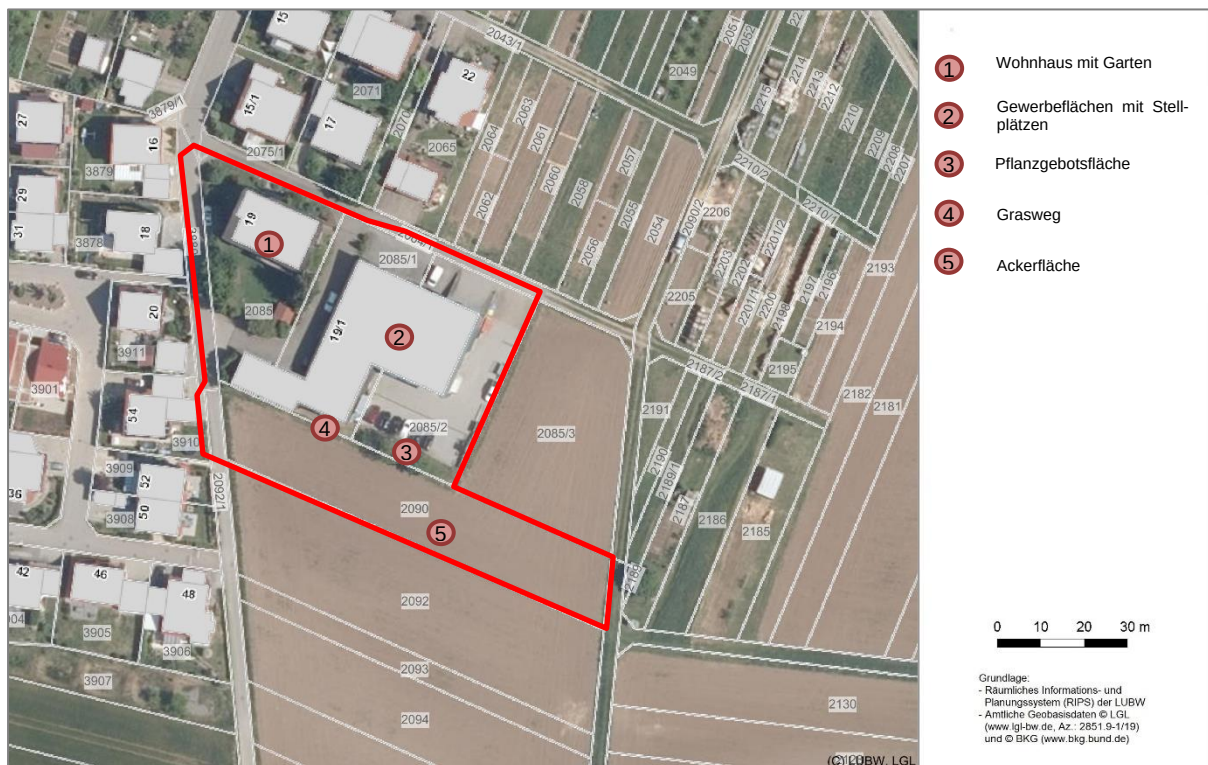


Abb. 4: Abgrenzung des Plangebiets
 (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Flächenhafte Habitatstrukturen und sonstige Strukturen

Die bereits bebauten Flächen im Plangebiet sind größtenteils durch Gebäude und Stellplätze mit Knochenpflaster versiegelt. Die Pflanzgebotsfläche im Südosten wird eher kurzrasig gehalten. Südlich der bebauten Flächen verläuft ein Grasweg, der von Untergräsern dominiert wird, der direkt angrenzende Ackerrandstreifen ist eher obergrasreich.

Im Umfeld des Plangebiets am Siedlungsrand befinden sich teilweise strukturreiche Gärten.

Gehölze

Im Plangebiet sind mehrere Gehölzstrukturen vorhanden. In der festgesetzten Pflanzgebotsfläche am südlichen Rand des bestehenden Bebauungsplans befinden sich Einzelsträucher und merbstämmige Einzelbäume (BHD ca. 15 cm) (s. Abb. 5). Im nordwestlich gelegenen Hausgarten befinden sich mehrere Einzelbäume.



Abb. 5: Einzelsträucher und Einzelbäume am südlichen Rand des bestehenden Bebauungsplangebiets „Wiesenäcker“, Blick von Westen
(Foto: HPC AG, 11.03.2024)

Gebäude

Im Plangebiet selbst befinden sich die oben genannten Gebäude. Aufgrund der geschlossenen Fassaden bieten die Gebäude kaum Strukturen. Vorhandene Lüftungslöcher an der Süd- und Nordfassade der Gewerbehalle sind von innen mit Gittern versehen und bieten daher keine Einflugmöglichkeiten. Die Wellblechdächer im Westen der Fläche sind nach hinten hin offen und bieten somit auch keinen geeigneten Unterschlupf für Vogel- oder Fledermausarten.

7 Ergebnisse der Relevanzprüfung

7.1 Fledermausarten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7419. Im entsprechenden Quadranten 7419 SO sowie im angrenzenden Quadranten 7519 NO wurden seit 2006 folgende Fledermausarten gemeldet [1], [8]:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (NO)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) (NO)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis besteinii*) (NO)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (SO, NO)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (SO, NO)
- Fransenfledermaus (*Myotis natterii*) (NO)

- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) (NO)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) (NO)
- Rauhaufeldermaus (*Pipistrellus nathusii*) (NO)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (NO)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) (NO)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) (NO)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) (NO).

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Andere Arten wie der Kleine Abendsegler haben im Sommer und z. T. auch im Winter ihre Quartiere in (ggf. frostsicheren) Baumhöhlen. Viele Fledermausarten verbringen den Winter bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller.

Die Begehung des Plangebiets erfolgte im März 2024. Lebensraumelemente, die sich für einen länger andauernden Aufenthalt von Fledermäusen eignen (Wochenstuben oder Winterquartiere) umfasst das Plangebiet nicht. Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatbäume für Fledermäuse vorhanden. Auch mögliche Strukturen oder Nutzungshinweise an Gebäuden waren während der Begehung nicht festzustellen.

Insgesamt können die von Vegetation bestandenen Flächen im Plangebiet von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Im Verhältnis zu den Aktionsräumen, der hier jagenden Tiere und den Lebensraumstrukturen im Umfeld, entspricht dies aber nur einem geringen Anteil des Jagdgebiets der lokalen Fledermauspopulation.

Bewertung

Bei der Begehung waren keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen im Plangebiet erkennbar. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Flugbahnen werden nicht durchschnitten.

Zum Schutz von ggf. anzutreffenden Tieren sollten Gehölzentnahmen grundsätzlich zwischen November und Februar, d. h. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Aufgrund der Randlage kann bei der Gestaltung und Nutzungsdauer der künftigen Außenbeleuchtungen § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zur Orientierung herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

7.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Im März 2024 erfolgte im Plangebiet eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere [5].

Der Gehölzbestand des Plangebiets mit seinen Bäumen und Sträuchern (s. Abb. 5) bietet v. a. für freibrütende Vogelarten Habitatpotenzial mit möglichen Nistplätzen. Eine Bruteignung für Offenlandbrüter, wie z. B. der Feldlerche, besteht für das Plangebiet in direkter Ortsrandlage mit Umgebungsbebauung im Norden und Westen nicht. Auch die südlich angrenzenden Offenlandflächen sind aufgrund der Ortsrandbebauung nicht für Offenlandbrüter geeignet. Demensprechend sind die Flächen auch nicht in der Feldvogelkulisse der landesweiten Biotopverbundflächen enthalten [18].

Insgesamt kann das Plangebiet von Vögeln zur Nahrungssuche bzw. Jagd aufgesucht werden. Aufgrund der beschränkten Größe und der Ausprägung des Umfelds stellt es aber kein essenzielles Nahrungsrevier dar.

Bewertung

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ist lediglich mit dem Entfall der Gehölze entlang des Südrands des bestehenden Bebauungsplangebiets „Wiesenäcker“ zu rechnen, da die Bestandsgebäude und der Hausgarten bestehen bleiben. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, haben Eingriffe in die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen. Der zum Schutz von Fledermäusen empfohlene Rodungszeitraum November bis Februar liegt auch außerhalb der Vogelbrutzeit.

Essenzielle Nahrungshabitate liegen nicht vor. Als Jagd- und Nahrungshabitat bieten angrenzende Acker- und Wiesenflächen ausreichendes Potenzial als Ausweichmöglichkeiten.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sollen Gebäude im südwestlichen Teil erweitert werden, und in Richtung Südosten sollen Stellplätze entstehen. Die geplanten Vorhaben führen zu einer Verschiebung der Gebäudekante um ca. 16 m nach Süden. Die an das Plangebiet nach Süden angrenzenden Flächen unterliegen bereits der Kulissenwirkung der bestehenden Ortsrandbebauung. Daher ist hier von keiner erhöhten Störung auszugehen. Im Bereich der geplanten Stellplätze nach Osten ist ohnehin von keiner Kulissenwirkung auszugehen. Insgesamt ist aufgrund der geringfügigen Veränderungen von keiner erheblichen Verschiebung der Kulissenwirkung durch Gebäude, und daher mit keiner Verringerung der prioritären Flächen für Feldvögel zu rechnen [18].

Um eine Verstärkung der Kulissenwirkung nach Osten und Süden zu vermeiden wird empfohlen im Plangebiet am östlichen und südlichen Rand bei einer Eingrünung keine hochwachsenden Bäume zu verwenden, sondern bevorzugt Sträucher bzw. Einsaaten.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

7.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevanten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt [11]. Die Datengrundlage für die Erfassung des Verbreitungsgebiets stammt aus dem Jahr 2006.

In der zuletzt durchgeführten Rasterkartierung wurden zudem für das UTM-Raster, in dem das Vorhabengebiet liegt (5kmE42425N28225), Bestandsmeldungen der Zauneidechse (2023) verzeichnet. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg gefährdet [16], ihr Erhaltungszustand ist aktuell mit „ungünstig-unzureichend“ angegeben [9]. Die Schlingnatter ist in Baden-Württemberg gefährdet [16], ihr Erhaltungszustand ist aktuell mit „günstig“ angegeben [9].

Für das UTM-Raster, in dem das Vorhabengebiet liegt (5kmE42425N28225), wurden 2018 Bestandsmeldungen der Westlichen Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) verzeichnet. Die Westliche Smaragdeidechse ist in Baden-Württemberg stark gefährdet (Rote Liste 2) [12], ihr Erhaltungszustand ist aktuell mit „günstig“ angegeben [9]. Bei dem Nachweis handelt es sich vermutlich um einen Einzelfund am Kapellenberg bei Wurmlingen. Im östlich angrenzenden UTM-Raster wurde die Smaragdeidechse seit 2012 regelmäßig nachgewiesen. Die Nachweise sind aller Wahrscheinlichkeit nach der Population der Smaragdeidechse zuzuordnen, die am Spitzberg, westlich von Tübingen bekannt und auf ausgesetzte Individuen zurückzuführen ist. [3], [4]. Für das Plangebiet ist nicht von einem Vorkommen der Smaragdeidechse auszugehen.

Hinweise auf ein Vorkommen entsprechend der geschützten Reptilienart Mauereidechse, die ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird, finden sich in der LAK nicht.

Die Geländebegehung wurde im März 2024 durchgeführt. Zu dieser Zeit sind die Individuen der Zauneidechse in ihren Winterquartieren. Bei der Erfassung der grundsätzlich für Reptilien geeigneten Strukturen, wurde insbesondere auf Habitatslemente für die Zauneidechse [4], [11], [12] geachtet.

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [15]. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten sowie in Gärten zu finden. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatslementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [7], [15].

„Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. In Baden-Württemberg ist die Schlingnatter eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, des Weiteren Wacholderheiden, Felsen, Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Trockenmauern, Bahndämme und Steinbrüche. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen.“ [7]

Bewertung

Im Umfeld des Plangebiets sind zwar strukturreiche Gärten vorhanden, die für Zauneidechsen ein potenzielles Habitat bieten, das Plangebiet selbst weist aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und der kurz gehaltenen Grünflächen jedoch keine Eignung für Zauneidechsen auf.

Von einem Vorkommen der Schlingnatter ist im Plangebiet ebenfalls nicht auszugehen, da die oben genannten Habitatansprüche nicht erfüllt werden.

7.4 Insekten/Weichtiere

Das Plangebiet ist im nördlichen Teil bereits bebaut. Neben dem Ziergarten, den einzelnen Gehölzen im Süden auf kurz gehaltenen Wiesenflächen, dem Grasweg und dem kurz gehaltenen Ackerrandstreifen ist im Plangebiet selbst kaum Vegetation vorhanden. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings- und Falterarten im Plangebiet bestehen nicht [7], [10].

Im nahe gelegenen FFH-Gebiet ist die Haarsträngeule (*Gortyna borelii*) gemeldet. Die von dieser Art benötigte Futterpflanze der Arznei-Haarstrang benötigt lichtreiche bis schwach beschattete, basische und gleichzeitig wechselfrische bis wechselfrische Standorte, welche im Plangebiet nicht gegeben sind.

Von einem Vorkommen europarechtlich geschützter Käferarten – im nahe gelegenen FFH-Gebiet ist der Hirschkäfer gemeldet – ist ebenfalls nicht auszugehen. Die von diesen Arten benötigten Habitatstrukturen, d. h. entsprechende Gehölz- bzw. Baumarten (u. a. alte Eichen), Totholz oder Bäume mit Mulmhöhlen, wurden im Plangebiet mit dem verhältnismäßig jungen Gehölzbestand nicht gesichtet.

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet voraussichtlich keine geeigneten Lebensräume finden. Hinweise aus der Literatur bestehen nicht [10].

Bewertung

Von einem Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten, Holzkäfer und weiterer wirbelloser Tiere im Plangebiet ist nicht auszugehen. Ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für diese Artengruppen nicht zu erwarten.

7.5 Pflanzen

Das Plangebiet liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7419 im Quadranten SO. Im Quadranten selbst wurde seit 2006 die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu überwachende Art Dicke Trespe (*Bromus grossus*) erfasst [6].

Die Vegetation der von der Planung betroffenen Flächen umfasst hauptsächlich die Pflanzgebotsfläche mit den einzelnen Gehölzen im Süden auf kurz gehaltenen Grünflächen, den Grasweg sowie den eher obergrasreichen Ackerrandstreifen und den kurz gehaltenen Ackerrandstreifen am westlichen Rand der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Aufgrund der Jahreszeit konnte die Vegetation im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nur eingeschränkt aufgenommen werden [2].

Bewertung

Im Zuge der Ortsbegehung am 11.03.2024 konnten aufgrund der Jahreszeit keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet aufgenommen werden. Um ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) auszuschließen, ist eine weitere Prüfung zur Blütezeit der Dicken Trespe im Juni/Juli durchzuführen.

7.6 Weitere Arten

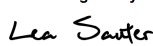
Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (Lage am Rand eines Siedlungsgebiets mit angrenzender Straße und Bestandsbebauung im unmittelbaren Umfeld) sowie der Verbreitungssituation der einzelnen Arten (u. a. unter Berücksichtigung des Arteninventars im nächstgelegenen FFH-Gebiet [13]), ist für das Plangebiet ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei mit Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze und Wolf um weitere Säugetierarten sowie um wassergebundene Tierarten wie Fische und Rundmäuler oder Amphibien.

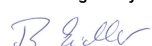
Von einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht auszugehen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

HPC AG

Projektbearbeiterin

DocuSigned by:

5F90C1EBAE724F1...
Lea Sauter
M.Sc. Geoökologie

geprüft

DocuSigned by:

B5E595315F9C459...
Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [3] Gottschalk, T. (2021): Der Spitzberg. Hotspot der Biodiversität. Tübinger Blätter, Natur und Umwelt, 96, 2021.
- [4] HAELEKE, J. (2021): Smaragdeidechsen am Spitzberg bei Tübingen – Verbreitung, Populationsdichte und genetische Herkunft. Masterarbeit Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Studiengang Biodiversität und Umweltbildung. Tübingen, 07.01.2021.
- [5] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [6] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Februar 2024.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse – bekannte Fledermausvorkommen in TK25-Quadranten, Stand 2019.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Februar 2024.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen Februar 2024.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 4. Fassung. Stand 31.12.2020
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 7520-311 Albvorland bei Mössingen und Reutlingen – abgerufen Februar 2024.
- [14] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [15] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- [16] LAUFER, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- [17] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [18] REGIERUNGSPRÄSIDIEN BADEN WÜRTTEMBERG (2022): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg, Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland. Stand April 2022.
- [19] STADT REUTLINGEN / BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2023): Unterlagen und Abstimmung zur geplanten Bebauung auf Flurstück 3223/4 - Gemarkung Kusterdingen-Mähringen, Bauvorhaben Nano Z, Industriegebiet Mark West
- [20] SÜDBECK ET AL. (2012, Nachdruck der Auflage von 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- [21] TRAUTNER, J., Jooß, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).